

§ 28.

Ueber die gerichtspolizeilichen Vorerörterungen, ferner über die Einleitung, die Führung und den Schluß der Voruntersuchung, sowie über die Antragstellung und die Mitwirkung des Staatsanwalts gelten die Vorschriften, welche in gleichen Beziehungen für die zur bezirksgerichtlichen Urtheilskompetenz gehörigen Straffälle in der Strafproceßordnung ertheilt worden sind.

§ 29.

Auch im Uebrigen gelten in Betreff der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Untersuchung der schwurgerichtlichen Strafsachen die für diese Mitwirkung bei den bezirksgerichtlichen Strafsachen gegebenen Vorschriften, soweit nicht in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Privatanklage und der Vertretung des Verletzten, sowie von der des Bezüchtigten.

§ 30.

Die Verttheidigung ist in den vor das Schwurgericht gewiesenen Fällen eine nothwendige, und zwar auch rücksichtlich derjenigen Angeeschuldigten, welche nur in Folge der Bestimmung in § 18 vor das Schwurgericht verwiesen worden sind.

Die Nothwendigkeit tritt ein, sobald die Verweisung vor das Schwurgericht beschlossen worden ist.

Die Bestimmungen in Art. 38 Abs. 3, 4, und Art. 339 der Strafproceßordnung leiden hier Anwendung.

Auch die übrigen Bestimmungen der Strafproceßordnung in Betreff der nothwendigen Verttheidigung, wie der Verttheidigung überhaupt sind hier anzuwenden.

Capitel IV.

Von dem Anklageverfahren.

§ 31.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung sind die in Art. 229, 231, 232 der Strafproceßordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes verordnet ist.

Ist der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß der Fall zur schwurgerichtlichen Aburtheilung gehöre, so sind die Acten an den Staatsanwalt des Schwurgerichtsbezirks abzugeben, welcher sie mit dem nach Art. 229 zu stellenden Antrage an die Anklagekammer abgibt.